

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 86/11 B

L 4 SB 30/11 (Hessisches LSG)
S 10 SB 358/09 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen -Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Rechtsbehelf der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 6. Februar 2012 über die
Ablehnung von Prozesskostenhilfe wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 24.11.2011 zugestellten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 16.11.2011 mit einem am 8.12.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 19.12.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Vor Ablauf der bis zum 24.1.2012 laufenden Beschwerdebegründungsfrist hat die Klägerin am 18.1.2012 beantragt, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Der Senat hat den Antrag auf Bewilligung von PKH durch Beschluss vom 6.2.2012 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Der Beschluss ist der Klägerin am 17.2.2012 zugestellt worden. Mit einem am 22.2.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 18.2.2012 hat die Klägerin die Aufhebung des Beschlusses vom 6.2.2012 beantragt.
- 3 Der Rechtsbehelf, mit dem die Klägerin die Aufhebung des Beschlusses vom 6.2.2012 begehrt, ist unzulässig. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht sind weder Einspruch bzw Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus §§ 160, 160a, 161, 164, 172 und 177 SGG folgt. Dieser Rechtsbehelf ist auch dann nicht zulässig, wenn man ihn als Anhöhrungsrüge (§ 178a SGG) oder als Gegenvorstellung (*zur Zulässigkeit der Gegenvorstellung nach Einführung der Anhöhrungsrüge: BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4 f; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 14*) auslegt. Zwar unterliegen diese Rechtsbehelfe, soweit sie sich gegen einen die Bewilligung von PKH ablehnenden Beschluss richten, nicht dem Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG (*zur Anhöhrungsrüge: BVerfG Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3.3.2011 - 1 BvR 2852/10 - juris RdNr 9 f; zur Gegenvorstellung: BSG Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - juris RdNr 3; BSG Beschluss vom 10.12.2010 - B 4 AS 97/10 B - juris RdNr 15*). Die Klägerin ist jedoch den Darlegungsanforderungen nicht gerecht geworden, die bei diesen Rechtsbehelfen zu beachten sind.
- 4 Nach § 178a Abs 2 S 5 SGG iVm § 178a Abs 1 S 1 Nr 2 SGG muss der Rügeführer schlüssig darten, dass das Gericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Hierzu gehört insbesondere das Aufzeigen der Umstände, aus denen sich die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht ergeben soll (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 2 RdNr 8*). Daran fehlt es hier. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin ein besonders schwerer Rechtsverstoß des BSG, wie er mit einer Gegenvorstellung geltend gemacht werden kann (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 S 45; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 14*).



- 5 Soweit die Klägerin rügt, dem Senat hätten bei seiner Beschlussfassung am 6.2.2012 noch nicht die Verwaltungsakten des Beklagten vorgelegen, ist darauf hinzuweisen, dass es für die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf die im Verwaltungsverfahren angefallenen Unterlagen ankam. Gegenstand des von der Klägerin angegriffenen Urteils des LSG ist nämlich allein die Feststellung, dass der Rechtsstreit durch die Berufungsrücknahme der Klägerin im Erörterungstermin vom 20.4.2011 beendet ist. Entgegen der Annahme der Klägerin kommt es für die Wirksamkeit der Berufungsrücknahme nicht darauf an, ob der darauf gerichtete Rat des LSG auf irrtümlichen Vorstellungen beruhte. Im Übrigen sind die Verwaltungsakten des Beklagten am 14.2.2012 beim BSG eingegangen, standen demnach vor der am 16.2.2012 erfolgten Absendung des Senatsbeschlusses vom 6.2.2012 für eine Durchsicht zur Verfügung.
- 6 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der am 19.3.2012 endenden einmonatigen Nachholfrist (*BSG SozR Nr 20 zu § 67 SGG; § 67, § 160a Abs 2 S 1, § 64 Abs 3 SGG*) durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden (*§ 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG*). Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

